

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

II.

Uebersteigt das Einkommen den Betrag von 200.000 K, so erhöht sich die Steuer um 40% der nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K, um 45% der nächsten angefangenen oder vollen 200.000 K, um 50% der nächsten angefangenen oder vollen 300.000 K, um 55% der nächsten angefangenen oder vollen 300.000 K und um 60% der folgenden Beträge. Hiernach ergibt sich zum Beispiel bei einem Einkommen von 500.000 K eine Steuer von 164.000 K und bei einem Einkommen von 1.000.000 K eine Steuer von 419.000 K. Das steuerpflichtige Gesamteinkommen ist hierbei, sofern sein Betrag nicht durch 100 teilbar ist, auf den nächsten durch 100 teilbaren Betrag, die entfallende Steuer auf den nächsten durch 10 teilbaren Betrag nach unten abzurunden. So beträgt zum Beispiel die Steuer von 301.080 K nicht 79.032 K, sondern unter Abrundung des Einkommensbetrages auf 300.000 K nur 79.000 K und von 400.900 K nicht 119.405 K, sondern lediglich 119.400 K.

III.

Die Höhe des Staatszuschlages wird jährlich für das folgende Steuerjahr durch Gesetz geregelt. Unterbleibt eine Neuregelung, so hat der zuletzt festgesetzte Staatszuschlag bis auf weiteres zu gelten. Der Staatssekretär für Finanzen hat die sich hiernach ergebenden Änderungen des Satzes jeweils kundzumachen. Soweit in den Bestimmungen des Gesetzes von der Einkommensteuer die Rede ist, versteht sich dieselbe immer einschließlich des Zuschlages.

IV.

Die Steuer ist mit der Maßgabe zu bemessen, daß von dem Einkommen einer höheren Stufe nach Abzug der Steuer niemals weniger erübrigbar darf, als von dem höchsten Einkommen der nächst niedrigeren Stufe nach Abzug der auf letztere entfallenden Steuer erübrigbar ist. So beträgt zum Beispiel bei einem Einkommen von 24.050 K die Einkommensteuer (Grundbetrag) nicht 600 K, sondern lediglich 570 K [24.050 K - (24.000 - 520)].

V.

Sofern auf Grund der Bestimmungen des § 155, zweiter Absatz, des Personal-Steuergesetzes (Personen, die nach § 153, Personal-Steuergesetz, nur hinsichtlich eines Teiles ihres Einkommens steuerpflichtig sind) Einkommen von 840 K oder weniger zur Veranlagung kommen, beträgt die Einkommensteuer 1% des Einkommens. Die Abschläge aus dem Titel der Haushaltsbelastung greifen gegebenenfalls auch hier im gesetzlichen Ausmaße Platz.

Stempel- und Gebühren-Anzeiger.

(Von einem Fachmanne nach den neuesten Vorschriften ergänzt und richtiggestellt.)

Art der Stempelmarkenverwendung.

Die Stempelmarke, welche unverletzt sein muß, ist in der Regel auf der ersten Seite an einer solchen Stelle aufzukleben und derart zu überschreiben, daß von der Schrift wenigstens eine (die erste) Zeile, nie aber deren Ueberschrift (Titel) oder Unterschrift über den unteren Teil der Marke in gerader Linie fortläuft.

Ausgenommen sind Schriften, welche nicht schon ursprünglich bei der Ausfertigung stempelpflichtig sind, sondern erst später, z. B. durch Ueberreichung bei einer Behörde, bei einem Amte oder Gerichte, durch Uebertragung aus dem Auslande in das Inland, durch Verwendung als Beilagen stempelpflichtig werden; ferner Protokolle, insofern sie der skalamäßigen Gebühr unterliegen; Handels- und Gewerbebücher, weiters durchwegs in gerichtlichen Verfahren; endlich beim Gebrauche von vorgeprägten Blaufetten stempelpflichtiger Urkunden und Schriften. In allen diesen Fällen ist die Stempelmarke amtlich zu überstempeln.

Bei den Protokollen im gerichtlichen Verfahren kann die Stempelmarke auch durch kreuzweise Tintenstriche entwertet werden. Bei Rechnungen der Handels- und Gewerbetreibenden darf die Stempelmarke auch mit der Unterschrift (von der Marke über das Papier hinlaufend) überschrieben werden.

Der **Stempelaufdruck** auf leere oder vorgeprägte (zur Ausfüllung bestimmte) Blaufette für Urkunden und Schriften wird in Oberösterreich nur bei der Stempelsignatur der Finanz-Landeskasse (Hauptzollamtsgebäude) Linz vorgenommen und ist sehr zu empfehlen, weil hiedurch die mit der Stempelmarken-

verwendung verbundenen Schwierigkeiten vermieden werden.

Hier kommen insbesondere kaufmännische Rechnungen, Frachtbriefe, Buchauszüge, Schecks usw. in Betracht.

Das Abstempeln der Marke mit der Privat-(Namens- oder Firma)Stampiglie des Ausstellers, früher allgemein unstatthaft, ist jetzt bei kaufmännischen Rechnungen gestattet, und zwar dergestalt, daß von dem Stampiglienabdruck ein Teil auf der Marke und ein Teil auf dem leeren Papiere erichtlich wird.

Ausstellung einer Urkunde in mehreren Exemplaren. Wird eine Urkunde oder Schrift in mehreren Exemplaren ausgestellt, so unterliegt in der Regel jede Ausfertigung dem für die erste Ausfertigung vorgeschriebenen Stempel.

Ausnahmen: a) Bei Urkunden, die einer skalamäßigen Stempelgebühr von mehr als 4 K unterliegen, sind — mit Ausnahme der Wechsel und der ihnen gebührenrechtlich gleichzuhaltenden Urkunden — das zweite und die folgenden Exemplare nur mit dem festen Stempel von 4 K für jeden Bogen zu versehen, falls sämtliche Exemplare untereinander gleichlautend sind und binnen acht Tagen nach der Ausfertigung des ersten Exemplares dem zur Gebührenbemessung bestimmten Amte (Steueramt) vorgelegt werden.

b) Bei **Eingaben** ist, wenn die Stempelgebühr für die erste Ausfertigung mehr als 4 K beträgt, für jede weitere Ausfertigung ein Stempel von 4 K zu verwenden. Im gerichtlichen Verfahren unterliegen die weiteren Ausfertigungen und zwar im Zivilgerichts- und im Exekutionsverfahren, dann bei Forderungsanmeldungen, deren Ergänzungen und Richtigstellungen im Konkurs- und